Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 8762.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 24. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1) bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von einhundert und funfzig Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfunfzig Mark.

Artikel 2.

Der §. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, wird auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt und tritt daselbst gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze in Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1881.

Artikel 4.

Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf Weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8763.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1881, betreffend den Bau der durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. bestimme Ich, daß der Bau der durch das Gesetz vom 25. Februar d. J., betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, zur Ausführung genehmigten Linien, und zwar: 1) der Bahnen: von Allenstein über Mehlsack nach Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg, von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg, von Konitz nach Laskowitz, sowie von Zollbrück nach Bütow, der Eisenbahndirektion zu Bromberg, 2) der Bahn von Stralsund nach Bergen mit Trajektverbindung vom Stralsunder Hafen nach der Insel Rügen, der Eisenbahndirektion zu Berlin, 3) der Bahn von Blumenberg über Wanzleben und Seehausen nach Eilsleben, der Eisenbahndirektion zu Magdeburg, 4) der Bahn von Hadamar nach Westerburg, der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., 5) der Bahn von Altenkirchen nach Hachenburg, der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Cöln, sowie endlich 6) der Bahnen von Call über Schleiden nach Hellenthal und von Gerolstein nach Prüm, der Direktion der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. März 1881.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Görlitz bezüglich der zur Verlegung des rechtsseitigen öffentlichen Uferweges bei der zweiten Neißebrücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 9 S. 43, ausgegeben den 26. Februar 1881;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Januar 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Pr. Holland im Betrage von 75 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 8 S. 41 bis 43, ausgegeben den 24. Februar 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Januar 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Büren für die zum Bau einer Kreischaussee von Salzkotten über Thüle und Boke bis zur Paderborner Kreisgrenze in der Richtung auf Delbrück erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 6 S. 28, ausgegeben den 5. Februar 1881.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.